
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Februar 2007

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal erfahren Sie, welche Argumente für einen **Betriebsausgabenabzug bei Arbeitsräumen im Haus** sprechen. Außerdem beleuchten wir, ob sich steuerliche Vorteile erzielen bzw. Nachteile vermeiden lassen, indem Sie die **Abschreibung** z.B. Ihres Pkw **bewusst vermeiden**. Unser Steuertipp greift einen neuen Aspekt der **mittelbaren Grundstücksschenkung** auf: Wir verdeutlichen, worauf Sie bei einem noch zu errichtenden Gebäude achten sollten.

Häusliches Arbeitszimmer

Praxis im Keller des selbstgenutzten Einfamilienhauses

Ab 2007 sind Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann in vollem Umfang als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn es sich um den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** handelt. Das ist bei Ärzten nicht gegeben. Den bisherigen Höchstbetrag von 1.250 € bei mehr als 50%iger Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers – bezogen auf die Gesamttätigkeit oder Fehlen eines anderen Arbeitsplatzes – hat der Gesetzgeber gestrichen. Ob die beruflich genutzten Räume überhaupt als häusliches Arbeitszimmer zu qualifizieren sind, wird dadurch jetzt noch wichtiger.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat entschieden, dass grundsätzlich auch eine Praxis im **Keller des selbstgenutzten Einfamilienhauses** ein häusliches Arbeitszimmer sein kann. Das gilt auch, wenn mehrere Räume beruflich oder betrieblich genutzt werden, die – wie die beiden

Räume im Streitfall – in einem einheitlichen Funktionszusammenhang stehen.

Nach Ansicht der Richter sind die Räume mangels baulicher Trennung, eines separaten Eingangs sowie eines Praxisschildes in die häusliche Sphäre der Privatwohnung eingebunden. Sie sind weder für einen dauerhaften und intensiven Publikumsverkehr ausgestattet noch diesem gewidmet. Ein häusliches Arbeitszimmer kann auch vorliegen, wenn die Räume aufgrund des Tätigkeitsbildes als **Betriebsstätte** anzusehen sind.

Im Streitfall hatte das zur Folge, dass die **Raumkosten** für das häusliche Arbeitszimmer **nicht mehr als Betriebsausgaben abziehbar** waren. Der Freiberufler ist damit natürlich nicht einverstanden und hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Hinweis: Eine Arztpraxis, die an das Einfamilienhaus angrenzt oder sich im selben Gebäude wie die Privatwohnung befindet, muss aber kein häusliches Arbeitszimmer sein. **Voraussetzung:** Die-

In dieser Ausgabe

- Häusliches Arbeitszimmer:** Praxis im Keller des selbstgenutzten Einfamilienhauses..... 1
- Mini-Jobs:** Keine nachträgliche Beitragspflicht..... 2
- Geringfügig Beschäftigte:** Vorsicht bei Fahrtkostenzuschüssen!..... 2
- Stipendien:** Steuerfreiheit ab 2007 ausgedehnt 2
- Abschreibung:** Steuervorteil durch unterlassene AfA?..... 3
- Verbindliche Auskunft:** Anträge jetzt kostenpflichtig! 3
- Hilfe für Helfer:** Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen ab 2007 in Sicht..... 3
- Berufsausbildung:** Kind als Au-pair in den USA..... 3
- Baumängel:** Kein Entgegenkommen des Fiskus..... 4
- Steuertipp:** Mittelbare Grundstücksschenkung bei zu errichtender Eigentumswohnung 4

se Räume sind für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet und z.B. bei häuslichen Arztpraxen für den Besuch und die Untersuchung von Patienten eingerichtet. Die hierfür anfallenden Raumkosten sind in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehbar.

Für den vollen Betriebsausgabenabzug sprechen folgende Argumente:

- Arbeitsräume sind von der Wohnung getrennt,
- ein eigener Zugang besteht (möglichst von der Straße aus),
- in den Räumen herrscht Publikumsverkehr,
- Beschäftigung von (fremdem) Personal,
- Teeküche ist vorhanden,
- eigene Toilette ist vorhanden,
- eigener Briefkasten ist vorhanden,
- Praxisschild am Haus weist auf Praxis (Betriebsstätte) hin.

In einem anderen Fall hat das FG Hamburg zur alten Rechtslage entschieden: Ein im Rahmen einer **Praxisgemeinschaft** selbständig tätiger Arzt kann für sein häusliches Arbeitszimmer keinen Abzugsbetrag beanspruchen. Denn ihm steht regelmäßig ein **anderer Arbeitsplatz** in den Praxisräumen zur Verfügung. Das FG lehnte es daher ab, die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers bis zu 1.250 € zu berücksichtigen.

Mini-Jobs

Keine nachträgliche Beitragspflicht

Ein Beschluss des Hessischen Landgerichts hat in der Praxis für Verwirrung gesorgt: Danach haftet der Arbeitgeber für die bisher nicht abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, auch wenn er unverschuldet von den weiteren Minijobs seines „Minijobbers“ nichts weiß. Die Minijob-Zentrale weist darauf hin, dass sich das Urteil auf die **Rechtslage vor dem 01.04.2003** bezieht.

Nach geltendem Recht tritt Versicherungspflicht erst mit der Bekanntgabe dieser Feststellung durch die Einzugsstelle oder durch einen Rentenversicherungsträger ein. Die Auswirkungen gelten damit nur für die Zukunft. Für die zurückliegende Zeit bleibt die Beschäftigung versicherungsfrei. Das gilt auch für den Fall, dass die Beschäftigung vor dem 01.04.2003 begonnen hat.

Der Arbeitgeber kann sich aber nur auf die Neuregelung berufen, wenn er seine **Aufklärungs- und Nachweispflichten vollständig erfüllt**. Ins-

besondere darf er es nicht versäumt haben, bei möglichen Anhaltspunkten für einen weiteren Minijob den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Die Minijob-Zentrale empfiehlt, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung schriftlich befragt, ob der Arbeitnehmer bereits bei anderen Arbeitgebern geringfügig oder versicherungspflichtig beschäftigt ist. Dieses Schriftstück muss der Arbeitgeber dann bei den Lohnunterlagen aufbewahren.

Unter **www.minijob-zentrale.de** steht Ihnen für die Abfrage ein Formular zur Verfügung: Download-Center, Downloads für Arbeitgeber, „Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte“.

Geringfügig Beschäftigte

Vorsicht bei Fahrtkostenzuschüssen!

Ein häufiger Fall: Ein geringfügig Beschäftigter wohnt z.B. 10 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Daher ist neben dem Arbeitsentgelt ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von monatlich 45 € (15 Arbeitstage x 10 km x 0,30 €) vereinbart worden. Dieser Zuschuss wurde bis einschließlich 2006 mit 15 % pauschal versteuert und war sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei. Beachten Sie bitte unbedingt, dass im vorliegenden Fall **ab 2007** eine **Pauschalversteuerung** des Fahrtkostenzuschusses mit 15 % **ausscheidet**:

Denn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt nicht mehr als 20 km. Daher ergibt sich ein Pauschalierungsvolumen von 0 € Sofern Sie den Fahrtkostenzuschuss einfach weiterzahlen, wird der geringfügig Beschäftigte **sozialversicherungspflichtig**, weil das Arbeitsentgelt 400 € übersteigt (hier: 445 € – Gleitzonefall). **Steuerlich** ist die Vorlage einer Lohnsteuerkarte erforderlich (Überschreiten der Pauschalierungsgrenze von 400 €).

Sprechen Sie uns bitte kurzfristig an, damit wir gemeinsam eine **Alternative** zum Fahrtkostenzuschuss finden können (z.B. steuer- und sozialversicherungsfreier Tankgutschein, steuer- und sozialversicherungsfreie Kindergartenzuschüsse).

Stipendien

Steuerfreiheit ab 2007 ausgedehnt

Stipendien zur Förderung der **wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung** waren schon bisher steuerfrei. Allerdings durfte der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Im Hinblick auf die tief greifenden Ver-

änderungen im Berufsleben, im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt ist es ab 2007 bei diesen Stipendien für die Steuerfreiheit unschädlich, wenn der Abschluss der **Berufsausbildung** des Empfängers **länger als zehn Jahre zurückliegt**.

Abschreibung

Steuervorteil durch unterlassene AfA?

Kann die unterlassene Inanspruchnahme der AfA für ein bewegliches Wirtschaftsgut (z.B. Pkw) in einem späteren Jahr **nachgeholt** werden? Diese Frage hat das Finanzgericht Hamburg (FG) kürzlich beantwortet. Die Richter haben folgende Grundsätze aufgestellt:

- Bei einer **unbewusst oder versehentlich** unterbliebenen AfA ist eine Nachholung möglich. Sie erfolgt so, dass der Restbuchwert auf die Restnutzungsdauer verteilt wird.
- Die AfA kann aber nicht nachgeholt werden, wenn die Inanspruchnahme in den Vorjahren **bewusst** unterblieben ist, um daraus steuerliche Vorteile zu ziehen oder steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Im Streitfall hatte ein Freiberufler es unterlassen, die Abschreibung für einen Pkw vorzunehmen, um so die **Versteuerung eines Entnahmegewins** in einem späteren Jahr zu **vermeiden**. Die bewusst nicht angesetzte AfA geht in solch einem Fall verloren. Das FG hat den Restbuchwert für den entnommenen Pkw aber so ermittelt, als hätte der Freiberufler die unterlassene AfA in Anspruch genommen. Folglich kam es auch zum Ansatz eines **Entnahmegewins**. Der Freiberufler hält das für ungerecht und hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Verbindliche Auskunft

Anträge jetzt kostenpflichtig!

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamts dient dem Zweck, **vor Verwirklichung** einer geplanten Gestaltung Rechtssicherheit darüber zu bekommen, wie das Finanzamt den Sachverhalt später beurteilen wird. Für die Bearbeitung von Anträgen auf verbindliche Auskunft erhebt der Fiskus jetzt Gebühren. Sie werden nach dem Wert berechnet, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat (**Gegenstandswert**).

Die **Anrufungsauskunft des Arbeitgebers** für lohnsteuerliche Fragen bleibt aber kostenfrei!

Hilfe für Helfer

Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen ab 2007 in Sicht

Im Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement sowie die Tätigkeit von Vereinen vereinbart. Nach anfänglichem Zögern hat das Bundesfinanzministerium nun doch unerwartet zügig den Referentenentwurf eines **„Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements“** vorgelegt. Schon im Februar soll der Kabinettsbeschluss folgen. Das Gesetz soll sogar **rückwirkend** zum 01.01.2007 umgesetzt werden. Geplant ist Folgendes:

- Die Höchstgrenzen für den Abzug von **Spenden als Sonderausgaben** von 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte sollen einheitlich 20 % erhöht werden. Ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag soll die Regelungen zum begrenzten Vor- und Rücktrag von **Großspenden** (ab 25.565 €) ersetzen.
- Die steuerfreie **Übungsleiterpauschale** (z.B. Trainer in Sportvereinen) soll von 1.848 € auf **2.100 €** jährlich angehoben werden.
- Wer sich **im gemeinnützigen Bereich** mindestens **20 Stunden monatlich** unentgeltlich um hilfsbedürftige, alte, kranke oder behinderte Menschen kümmert, dem sollen pro Jahr **300 €** Steuern erlassen werden.
- Der Höchstbetrag für die Ausstattung von **Stiftungen** mit Kapital soll von bisher 307.000 € auf **750.000 €** steigen.
- Die **Besteuerungsgrenze** für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften soll auf **35.000 €** angehoben werden.
- Die **Haftung** für unrichtig ausgestellte Spendenbescheinigungen soll von 40 % auf 30 % des jeweiligen Betrags reduziert werden.

Berufsausbildung

Kind als Au-pair in den USA

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden für die Gewährung von Kindergeld bzw. Freibeträgen für Kinder nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt: So z.B., wenn sie sich in **Berufsausbildung** befinden und die eigenen Einkünfte und Bezüge den Jahresgrenzbetrag von **7.680 €** nicht überschreiten.

Ein Au-pair-Verhältnis gilt grundsätzlich nur als Berufsausbildung, wenn der Aufenthalt im Ausland mit einem **Sprachunterricht von mindestens zehn Wochenstunden** verbunden ist. Unter-

schreitet das Kind diese Grenze von zehn Unterrichtsstunden pro Woche, muss das aber nicht immer das Aus fürs Kindergeld sein: So haben die Eltern z.B. in folgenden Einzelfällen mit Au-pair-Hintergrund weiterhin Kindergeld erhalten:

- Der Sprachkurs dient der üblichen Vorbereitung auf einen anerkannten Prüfungsabschluss, den das Kind anstrebt.
- Dem Kind wird Einzelunterricht in Verbindung mit umfänglicheren Vor- und Nacharbeiten erteilt.
- Neben dem Sprachunterricht unternimmt das Kind zusätzliche fremdsprachliche Aktivitäten – wie die Teilnahme an Vorlesungen oder das Halten von Vorträgen in der Fremdsprache.

Der Bundesfinanzhof hat sogar **vier Stunden wöchentlichen Englischunterricht** und **sechs Stunden Hausaufgaben** als ausreichend angesehen und den Eltern Kindergeld gewährt.

Baumängel

Kein Entgegenkommen des Fiskus

Wer Baumängel an einem **selbst genutzten Einfamilienhaus** beseitigen lässt, hat steuerlich schlechte Karten: Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind die dadurch entstehenden Kosten nicht steuermindernd als **außergewöhnliche Belastungen** zu berücksichtigen. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist nur möglich, wenn jemandem **zwangsläufig** größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerzahler erwachsen. Das sei bei der Beseitigung von Baumängeln nicht der Fall, weil Baumängel **keineswegs unüblich** seien.

Man könne sie nicht mit Schäden vergleichen, die z.B. durch **ungewöhnliche Ereignisse** wie Hochwasser entstünden. Die Kosten sind selbst bei **Ausfall der Gewährleistungsansprüche** im Fall der Insolvenz des Bauunternehmers nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Mangelhafte Bauleistungen können natürlich **Vermieter** genauso treffen: Der Eigentümer eines geerbten Bauernhauses aus dem 19. Jahrhundert hatte ein Bauunternehmen damit beauftragt, das Haus umzubauen und die Stallungen zu Wohnräumen auszubauen. Die Bauausführung erwies sich als mangelhaft, was ein vom Eigentümer angestrebtes Beweissicherungsverfahren bestätigte. Er ließ die Werkarbeiten daraufhin durch einen anderen Bauunternehmer beseitigen (abreißen), der auch den Umbau vollendete. Nach Abschluss der Arbeiten vermietete er das Haus.

Der BFH hat die Umbaukosten als **Herstellungskosten** beurteilt, obwohl die Leistungen des Bauunternehmers mangelhaft und deshalb zu beseitigen waren. Das bedeutet für den Vermieter: Er kann seine vergeblichen Kosten und die Kosten der Abrissarbeiten nicht sofort bei seinen Vermietungseinkünften als Werbungskosten abziehen. Sie erhöhen nur die **Bemessungsgrundlage für die AfA** und werden damit nur verteilt über die Gesamtnutzungsdauer steuerwirksam.

Steuertipp

Mittelbare Grundstücksschenkung bei zu errichtender Eigentumswohnung

So lange die Schenkung einer Immobilie bei der Schenkungsteuer mit einem Wert **unter dem Verkehrswert** erfasst wird, besteht ein Anreiz zu mittelbaren Grundstücksschenkungen. Dabei gibt der Schenker dem Bedachten Geld für den Kauf eines Grundstücks. Die Schenkung kann auch ein zu errichtendes Gebäude einschließen und wird dann nach dem Wert des geschenkten und ggf. bebauten Grundstücks bemessen. Ändern sich zwischen Schenkung des Geldes und Fertigstellung des Gebäudes die Wertverhältnisse, kommt es auf den für die Besteuerung maßgeblichen Zeitpunkt an. Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die mittelbare Grundstücksschenkung zu dem Zeitpunkt ausgeführt ist, zu dem erstmals die **Fertigstellung** des Gebäudes erfolgt ist **und** die **Auflassung** und die **Eintragungsbewilligung** für das Grundbuch vorliegen.

Hinweis: Voraussetzung für eine begünstigte mittelbare Grundstücksschenkung ist, dass der Schenker dem Bedachten den für den Kauf eines bestimmten Grundstücks vorgesehenen Geldbetrag **vor dem Kauf des Grundstücks** zusagt und ihm den Betrag bis zur Tilgung der Kaufpreisschuld zur Verfügung stellt. Der Bedachte kann dabei auch schon vor der Überlassung des Geldes Eigentümer des Grundstücks geworden sein. In allen genannten Fällen bedarf die Zusage der zum Erwerb bestimmten Geldmittel keiner bestimmten Form, muss aber **nachweisbar** sein. Sie sollte deshalb schriftlich erfolgen.

Damit das Finanzamt eine begünstigte mittelbare Grundstücksschenkung anerkennt, sollten Sie sich vorher eingehend beraten lassen. Wir informieren Sie gerne ausführlicher über das Thema.

Mit freundlichen Grüßen